



Stellungnahme

Zum Antrag der CDU- Fraktion, Drucksache 15/1713, Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität

Die DPoIG im DBB ist sich im Klaren darüber, dass Kinder- und Jugendkriminalität ein gesamtgesellschaftliches Problem ist und nicht alleine durch veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen bekämpft werden kann. Trotzdem muss aus Sicht der DPoIG im DBB die Gesetzgebung stets im Wandel der Zeit betrachtet werden und Normen müssen auf ihre Aktualität, Effektivität und ihren Nutzen überprüft werden.

Unserer Ansicht nach ist es nicht hilfreich, wenn nach Bekanntgabe einschlägiger Statistiken gegenseitige Schuldzuweisungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen gegeneinander folgen und Lösungsansätze nicht stringent verfolgt werden, sondern im Stadium von Absichtserklärungen und Empfehlungen stecken bleiben.

Die DPoIG im DBB beschränkt sich somit in ihrer Stellungnahme auf die Themenbereiche, in denen die Polizei selbst zur Situationsverbesserung beitragen kann oder wo sie in Nahtstellenproblematik mit anderen Behörden und Institutionen Handlungsbedarf sieht.

1. Diversion

Bereits in der Einleitung des Antrages wird konstatiert, dass eine schnelle Reaktion des Staates auf jugendliche Kriminalität unabdingbar ist. Hier gibt es seit Jahren das Instrument der „Diversion,„. Leider ist dieses Verfahren über die Jahre hinweg verbürokratisiert worden.

Unserer Auffassung nach muss ein einfaches, schnell und unbürokratisch durchzuführendes Diversionsverfahren (wieder-) geschaffen werden, um straffällig gewordenen Jugendlichen umgehend zu verdeutlichen, welche Folgen Straftaten haben.

2. Einstiegsarrest

Die Einführung eines Einstiegsarrestes sieht die DPoIG im DBB kritisch, da kaum Arrestplätze in Schleswig- Holstein zur Verfügung stehen und die Zuführung zur Durchführung eines Jugendarrestes

für die Polizei erhebliche Zusatzbelastungen mit sich brächte. Die DPolG im DBB fordert daher, dass eine Bestrafung grundsätzlich am oder in der Nähe des Wohnortes des Jugendlichen durchzuführen ist, z.B. durch die Erteilung von Arbeitsauflagen o.ä.

3. Geschlossene Heimunterbringung

Aus Sicht der DPolG im DBB wird die Diskussion im Hinblick auf geschlossene Heime immer noch stark emotional geführt. Hierbei spielt auch die Wortwahl eine Rolle, denn der Begriff „geschlossenes Heim“, suggeriert Aufbewahrungsanstalten für schwer erziehbare Jugendliche, in denen sie eher noch mehr in ihrer Fehlentwicklung gefördert würden.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die offene Heimunterbringung für einen Teil der fehlentwickelten Jugendlichen keine positive Wirkung aufzeigt. Für die Jugendlichen, die sozial bereits so deformiert sind, dass sie in einer offenen Heimunterbringung für die Sozialarbeiter und Psychologen nicht mehr erreichbar sind, muss eine stationäre Alternative geschaffen werden. Solch eine Institution muss natürlich auf wenige Heimplätze beschränkt bleiben und mit ausreichend Fachpersonal bestückt werden, um mit den Jugendlichen den Wiedereinstieg in die Gesellschaft zu trainieren.

Die DPolG im DBB ist von der Notwendigkeit einer stationären, freiheitsentziehenden Alternative zur offenen Heimunterbringung für jugendliche Intensivtäter überzeugt. Eine geschlossene und gut betreute Unterbringung könnte für die betreffenden Jugendlichen die letzte Chance in eine kriminalitätsfreie Zukunft sein und schützt auch die Allgemeinheit vor ausufernder Kriminalität einzelner jugendlicher Intensivtäter.

4. Schulische Erziehung als Mittel der Gewaltprävention

Erfahrungsgemäß ist die Kooperationsbereitschaft der Schulen mit der Polizei stark einzelfallabhängig und liegt in den Personen der jeweiligen Schulleitung. Es gibt bereits sehr gut funktionierende Kooperationen aber auch noch viele „weiße Flecken“, wo die Schule mit der Polizei nicht kooperieren möchte, wo Polizei in der Schule vorgeblich einen schlechten Eindruck hinterlässt, wo Kriminalität nicht stattfinden darf, weil es dem Ruf der Schule schadet.

Hier geht der DPolG im DBB der Antrag der CDU nicht weit genug, weil eine flächendeckende Kooperation nur zu erwarten ist, wenn die Spielregeln hierzu klar definiert sind. Die Schule darf kein weißer Fleck in der Kriminalitätsbekämpfung sein, sie darf aber auch kein rechtsfreier Raum sein. Selbstverständlich soll die Schule auch weiterhin bei der Bewältigung von Bagatellfällen eigenverantwortlich ihrem Erziehungsauftrag nachkommen und diese Konflikte selbständig lösen. Anders sind aber die Fälle der schweren Kriminalität zu betrachten, in denen z.B. Raubstrafaten (sogenannte Abziehdelikte) oder der Verkauf von Betäubungsmitteln an Minderjährige. Hier muss unseres Erachtens geprüft werden, ob dem Lehrpersonal in solchen Fällen schwerer Kriminalität nicht eine Handlungsverpflichtung auferlegt wird, die auch eine Information der Strafverfolgungsbehörden vorsieht.

5. Sachbeschädigung durch Graffiti

Vordringlich erscheint eine gesetzliche Regelung, die derartige Farbschmierereien unter Strafe stellen. Viele Taten sind heute strafrechtlich nicht relevant, da keine Substanzverletzung der Fassade eintritt. Insofern handelt es sich in diesen Fällen lediglich um eine unerlaubte Handlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Zwar geht die Polizei bei Farbschmierereien zunächst vom Verdacht einer Straftat aus, kann dieses aber oft im Verfahren nicht weiter belegen. Und jede eingestellte Strafanzeige ermutigt die Graffiti-Schmierer zu weiteren Taten, zumal viele Hauseigentümer auf den beschwerlichen und mit Kostenrisiko verbundenen Weg einer zivilrechtlichen Schadenersatzklage verzichten.

6. Altersherabsenkung der Strafmündigkeit

Wenn dieser Aspekt auch nicht im CDU- Antrag aufgeführt ist, so verweist die DPoIG im DBB nochmals auf ihre seit 1997 bestehende Forderung hin, das Strafmündigkeitsalter auf 12 Jahre zu senken.

Diese Forderung hat nicht den Hintergrund, bereits 12jährige wirkungsvoll bestrafen zu können, sondern zielt in erster Linie auf den Erziehungscharakter des Jugendstrafrechts.

Erst mit Erreichung der Strafmündigkeitsgrenze greifen die erzieherischen Sanktionen des Jugendstrafrechts, wie z.B. die Erteilung richterlicher Weisungen, Verwarnungen und Auflagen. Bisher ist in vielen Fällen von kriminell auffälligen Kindern zu beobachten, dass diese eher konzeptionslos bis zum Erreichen der Strafmündigkeitsgrenze verwaltet und von Einrichtung zu Einrichtung verschoben werden. Einigermassen effektive staatliche Erziehungsansätze werden dann erst mit 14 Jahren, also mit Beginn der Strafmündigkeit, verordnet. Bis dahin haben aber viele der Intensivtäter aber schon 2-3 Jahre kriminelle „Karriere“, hinter sich. Es ist eben eine biologische und soziologische Gegebenheit, dass die Jugendlichen heutzutage früher reif sind als zu den Zeiten, in den die Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahren festgelegt wurde.

Torsten Gronau
Stellv. Landesvorsitzender